



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 09. Juni 2023

Nr. 13

Inhalt:

Seite

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen	284-290
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 (Auslegung: 19.06.2023 bis 23.06.2023 im Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung)	291
Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 326-3 „Klausenerstraße Hinterlandbebauung“	292-293
Auslegung des einfachen 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/Liebknechtstraße“ (Auslegung: 26.06.2023 bis 26.07.2023)	294-297

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf - Sohlen

Auf Grundlage des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom **25.05.2023** folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Widmungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Sozio-Kulturellen Zentrum in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung bestimmter Räume durch Dritte wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortsbürgermeisters, des Ortschaftsrates, der hauptamtlichen Verwaltung und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

E3 (E4) kann gemeinschaftlich durch Ortschaftsrat / Ortsbürgermeister, durch die Verwaltung, durch gemeinnützige Vereine und Bürgergruppen zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf-Sohlen genutzt werden. Ebenso stehen die Räume E6, E7, K5, K6 für eine solche gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Kellerräume K6, K5 können nur im Gesamten von Dritten für Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume im Erdgeschoss E3 (Aula) und E7 (Teeküche) können ebenfalls nur im Gesamten von Dritten gemietet werden. Die Räume E4 und E6 können nicht durch Dritte angemietet werden.

Als Dritte kommen in Magdeburg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage.

- (2) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2

Nutzung von Räumlichkeiten durch Vereine

- (1) Vereine die gemeinnützig sind und Bürgergruppen, die im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf – Sohlen arbeiten, können ein dauerhaftes Mietverhältnis im Sozio-Kulturellen beantragen und eingehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Begründung eines Mietverhältnisses besteht nicht und es ist im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit kündbar.
- (3) Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen und Empfehlungen des Ortschaftsrates.
- (4) Zuständige Stelle für die Mietverträge bzw. Kündigung von Mietverträgen von gemeinnützigen Vereinen und Bürgergruppen gem. Absatz 1 ist der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums sollen spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg- Bürgerbüro Beyendorf - Sohlen- oder im Bereich der Oberbürgermeisterin gestellt werden. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, den Veranstaltungsräumen und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch oder per E-Mail gestellt werden. Die Benutzenden haben mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den / die Antragstellende(n) durch den Bereich der Oberbürgermeisterin.
- (3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an den Bereich der Oberbürgermeisterin zu übergeben.
- (4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über den Bereich der Oberbürgermeisterin.

§ 4
Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte / Entgeltbefreiung

- (1) Für die Nutzung des Sozio-Kulturellen Zentrums für Veranstaltungszwecke werden folgende Entgelte erhoben:
- (2) Für die Kellerräume K6, K5 beträgt das Nutzungsentgelt **75 EUR/pro Tag**. Für die Räume im Erdgeschoss E 3 (Aula) und E 7 (Teeküche) beträgt das Nutzungsentgelt **150 EUR/pro Tag**.
- (3) Die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung erfolgt kostenfrei. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5
Haftung

- (1) Das Sozio-Kulturelle Zentrum mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für das Sozio-Kulturelle Zentrum sind zu beachten.
- (2) Die Nutzenden haften für Beschädigungen, die sie selbst, Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus ihrem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vom 03. Juni 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2014 vom 16. Juni 2014, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 30.05.2023

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

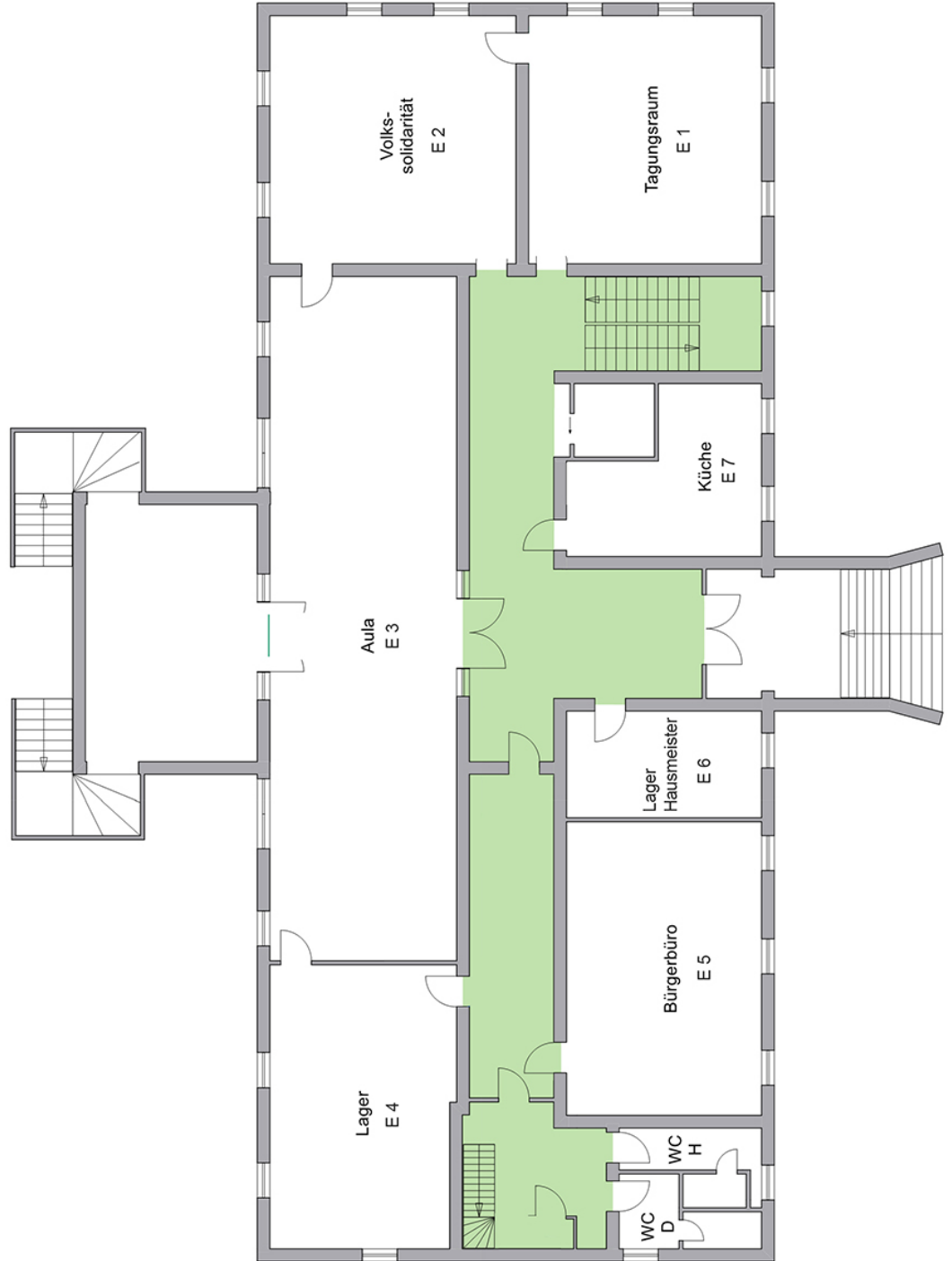
Magdeburg, den 30.05.2023

gez.

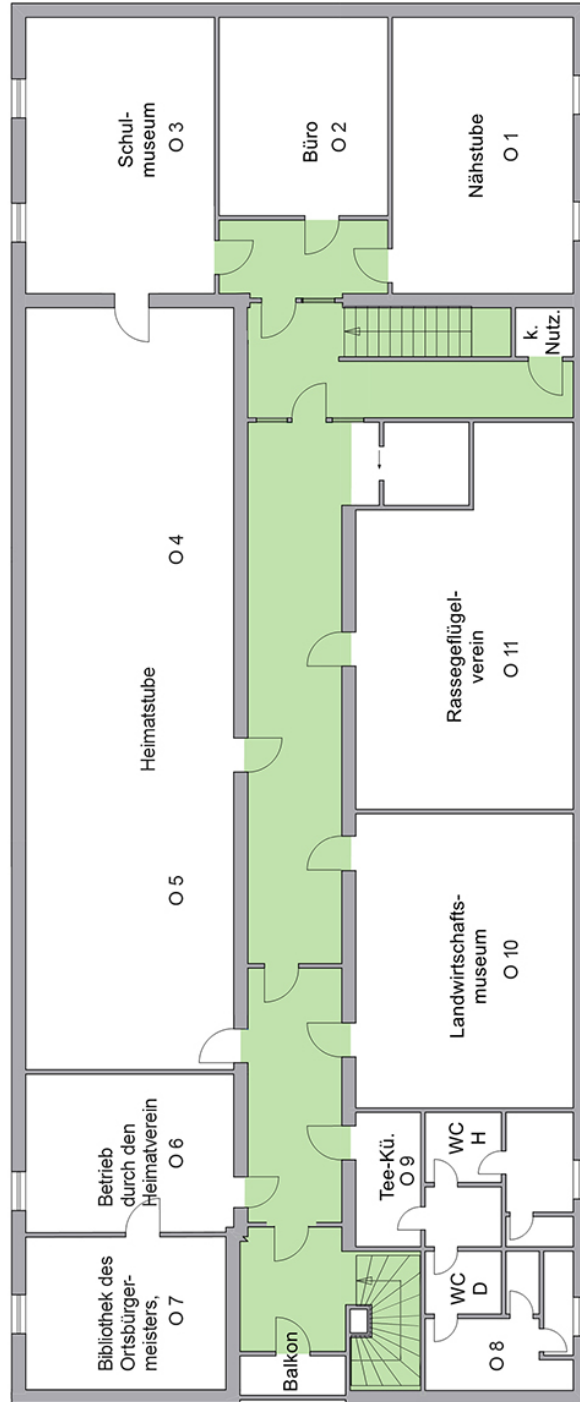
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

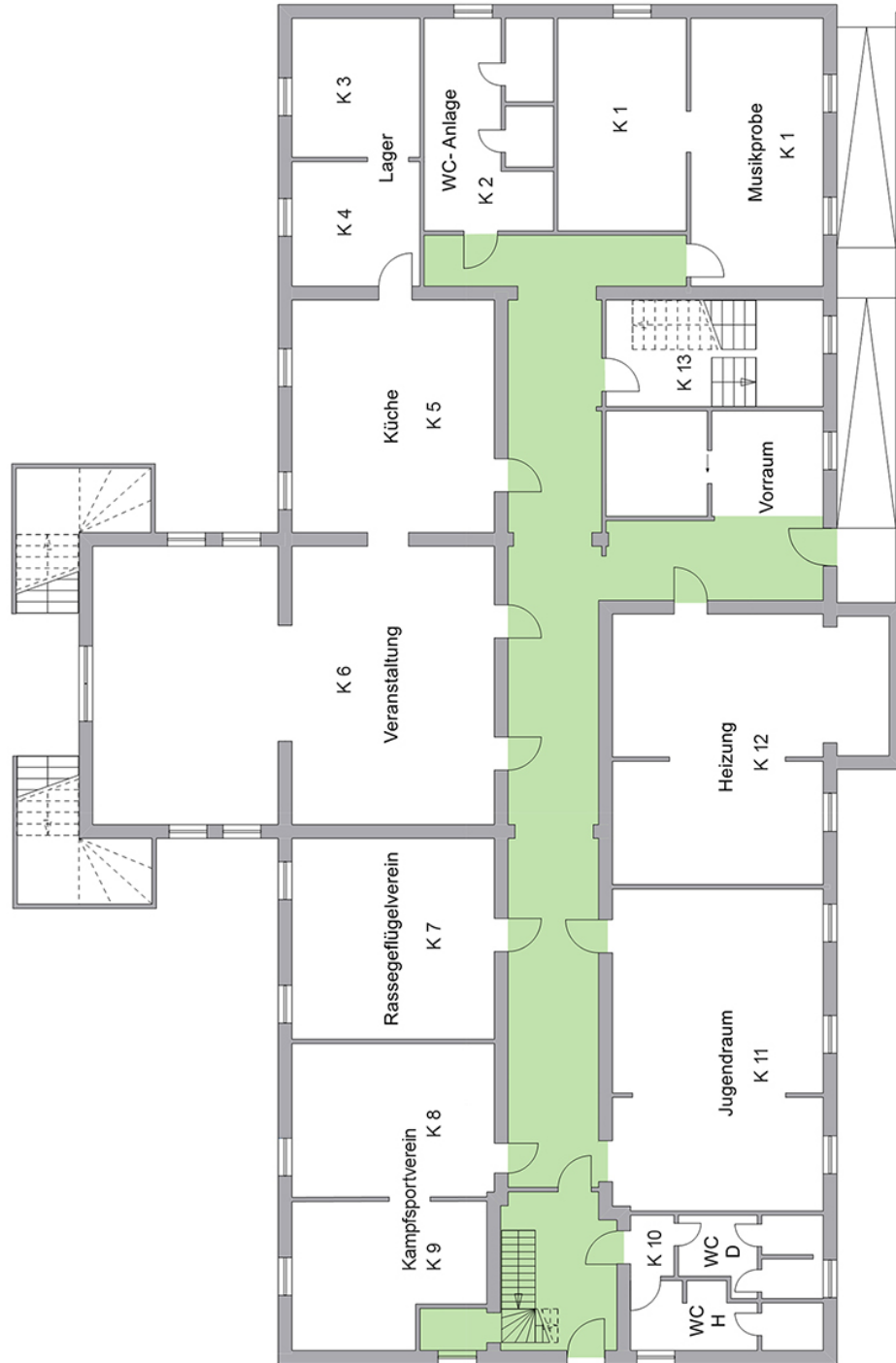
Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Hochparterre



Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Obergeschoss



Raumplan Gutshaus Beyendorf-Sohlen Souterrain



Bekanntmachung

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für das Amtsgericht und das Landgericht Magdeburg wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

vom 19. – 23. Juni 2023 jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr;
Montag, Mittwoch und Donnerstag auch von 13:00 – 16:00 Uhr;
Dienstag von 13:00 – 17:30 Uhr

im Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung, Julius-Bremer-Straße 10, 6. Stock, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung Einspruch mündlich zu Protokoll am angegebenen Ort oder schriftlich unter der Anschrift:

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung
39090 Magdeburg

erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einsprüche werden zusammen mit der Vorschlagsliste dem Ausschuss zur Wahl der Schöff*innen beim Amtsgericht Magdeburg zugeleitet.

Ausfertigungsvermerk

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01 . Juni 2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 326-3 „Klausenerstraße Hinterlandbebauung“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches wie folgt eingefasst wird:

Im Norden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 10045, 10055, 92/5 und 3479/92;

im Osten: durch die Westgrenze der Flurstücke 88/9, 88/11, 88/13, 88/21, 89/3, 3395/89, 89/24, 89/5 und 89/4;

im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 90/20, 90/6, 90/19, 3387/92, 11292, 2606/106 und 846/106;

im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 2606/106, 3250/106, 846/106, 106/3, 3144/94, 1374/94, 3342/94, 94/1, 11173, 11156, 10042, 10041, 10214, 10215, 10099 und 10045.

(Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Umgrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Folgendes Planungsziel wird angestrebt:

- Regelung der Hinterlandbebauung in der Klausenerstraße

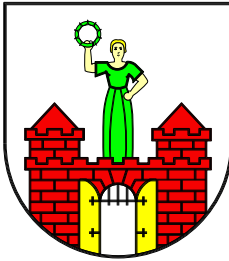
Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 07.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



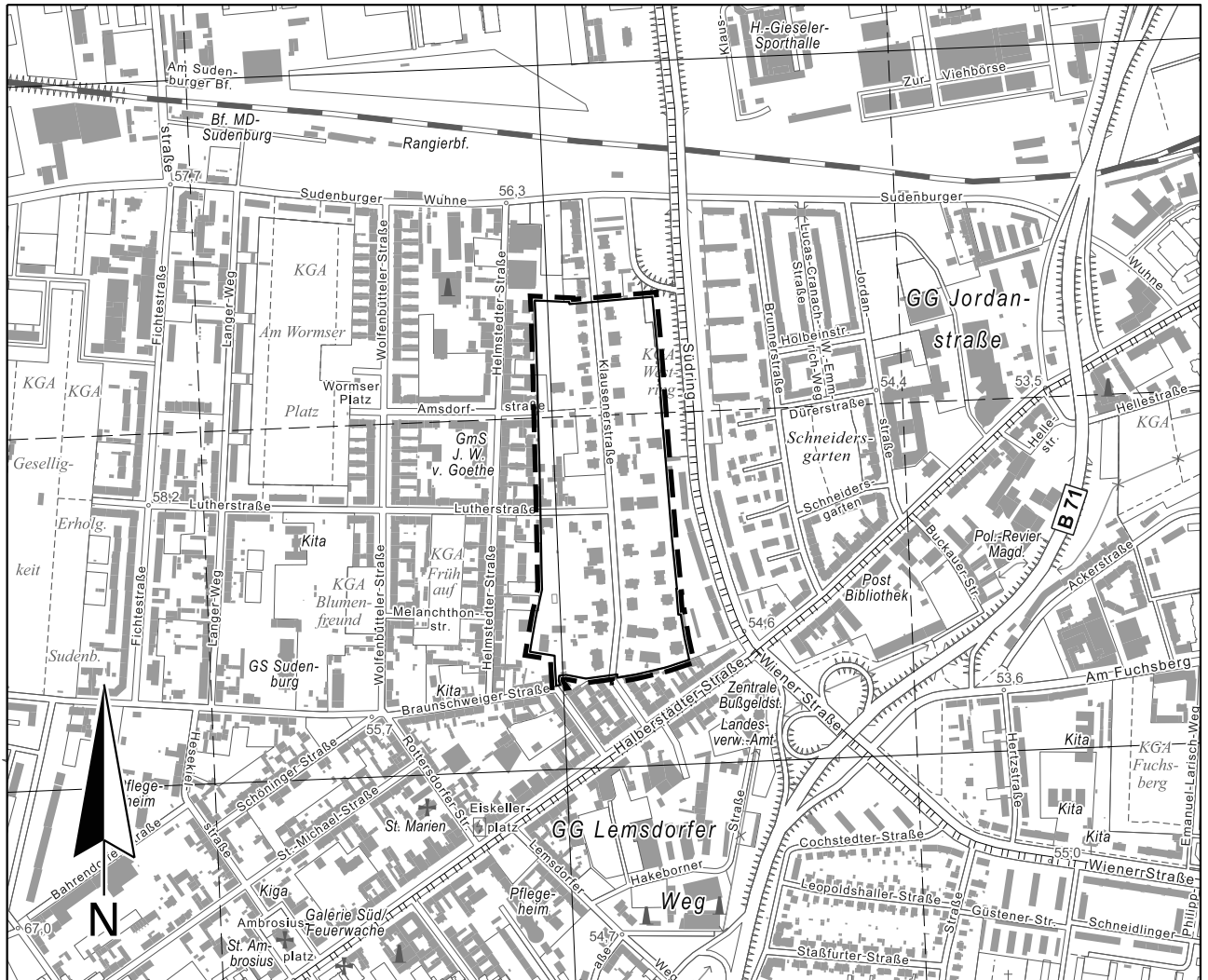
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung / zum Entwurf

einfacher Bebauungsplan Nr. 326 - 3

DS0035/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Klausenerstraße Hinterlandbebauung"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2023

Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 326-3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 10045, 10055, 92/5 und 3479/92;
- im Osten: durch die Westgrenze der Flurstücke 88/9, 88/11, 88/13, 88/21, 89/3, 3395/89, 89/24, 89/5 und 89/4;
- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 90/2, 90/6, 90/19, 3387/92, 11292, 2606/106 und 846/106;
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 2606/106, 3250/106, 846/106, 106/3, 3144/94, 1374/94, 3342/94, 94/1, 11173, 11156, 10042, 10041, 10214, 10215, 10099 und 10045.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des einfachen 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/Liebknechtstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 20. April 2023 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/Liebknechtstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 315-3 ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt

2. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Der 2. Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/Liebknechtstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 07.06.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 2. Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/Liebknechtstraße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 26.07.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Gebser (Tel.: 0391 540 5393).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Januar 2023
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Januar 2023

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 „Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

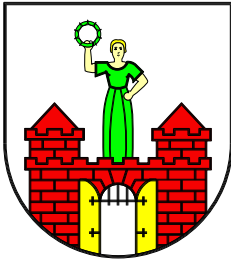
Magdeburg, 07.06.2023

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



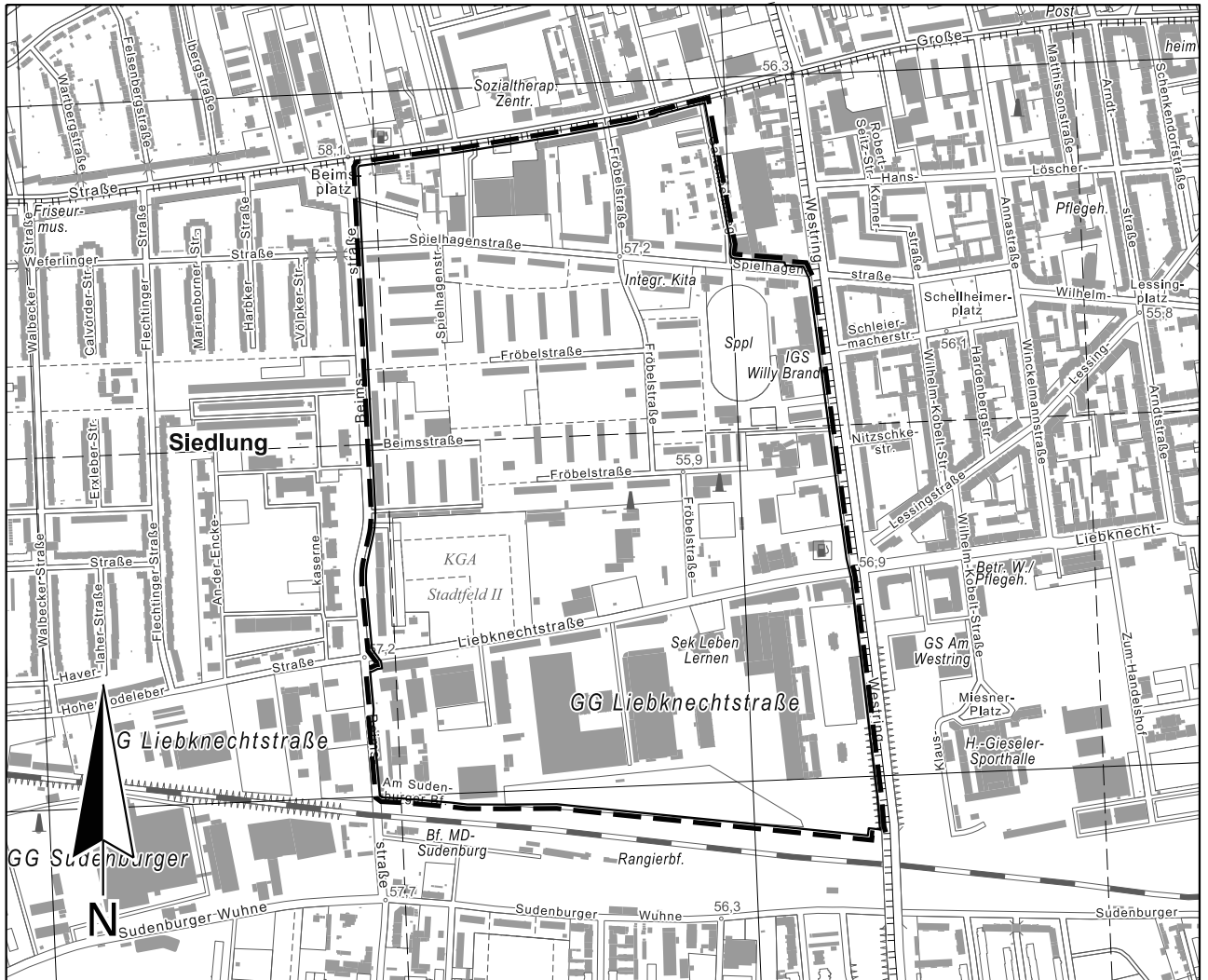
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

DS0023/23 Anlage 1 (Seite 1)


einfacher Bebauungsplan Nr. 315 - 3

Bezeichnung: "Große Diesdorfer Straße / Liebknechtstraße"

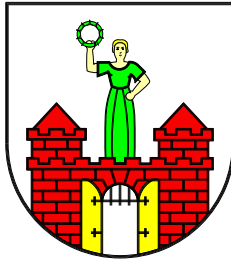


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des 2. Entwurfs des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 90/1, 10014, 10013 und 10012 der Flur 337 sowie Flurstück 10053 der Flur 346 (südliche Straßenbegrenzung der Großen Diesdorfer Straße);
- Im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 3654, 3568/79, 3569/79, 3337/79, 3315//79, 79/1, 3239/79, 3235/79 der Flur 345 (östliche Straßenbegrenzung der Straße Gartenheimweg), die Nordgrenze des Flurstückes 10047 der Flur 345 (nördliche Straßenbegrenzung der Spielhagenstraße), eine Verbindungslinie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1075/82 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10027, das Flurstück 10047 querend, durch die Westgrenze des Flurstückes 10027, eine Verbindungslinie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 150/15 (Flur 345) zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 3683 (Flur 144), dabei die Flurstücke 3469/194 (Flur 144) und 2/39 (Flur 344) querend, durch die Ostgrenze des Flurstückes 3683 und die Westgrenze des Flurstückes 10048;



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

DS0023/23 Anlage 1 (Seite 2)

einfacher Bebauungsplan Nr. 315 - 3

Bezeichnung: "Große Diesdorfer Straße / Liebknechtstraße"

-
- Im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 2/30, 2/27, 1/8, 1/12, 10010, 10009, 1/28, 1/29 der Flur 144 sowie 10030, 10044, 10152, 6503, 10124, 10111 der Flur 344 (Bahnbegrenzung der Bahnlinie Magdeburg-Braunschweig);
 - Im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10111, 10110, 10071, 10046, 10127, die Süd- und Ostgrenze der Flurstücke 10133 und 10132 (alle Flur 344), eine Verbindungslinie vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10128 (Flur 344) zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1464/190 (Flur 337), dabei das Flurstück 10051 (Flur 344) querend, durch die Westgrenze der Flurstücke 1462/173 und 1460/173 (Flur 337), die Ostgrenze der Flurstücke 1459/175, 174/2, 1398/168 und 1314/174 sowie deren Verlängerung bis zur Westgrenze des Flurstückes 1402/174.